

2466 008

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 23/73

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

Augusta Z [REDACTED] ,

[REDACTED] O [REDACTED] P [REDACTED] , B [REDACTED] , H - Y [REDACTED] , Apt. 2 B, UNA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Histenberg, Henkel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G E R I C H T

Das Berufungsgericht ist von der Billigkeit des Ausgleichsverfahrens ausgegangen. Dabei hat es nicht erörtert, ob der auf Grund des Vergleichs vom 19. Oktober 1961 zur Abfindung aller Gesundheitsschäden gezahlte Betrag von 5.000 DM auch den Rentenanspruch abgelten sollte oder der Kläger diesen in dem Vergleich aufgegeben hat, ohne dafür ein Entgelt zu erhalten. Die Klägerin ist dadurch nicht beschwert.

Im Berufungsurteil ist festgestellt, die auf die Verfolgung zurückgehenden äußeren Verletzungen des Rückens und der Schläfe hätten bei dem Erblasser keine Hinderung der Erwerbsfähigkeit bedingt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. St. hätten etwaige leichte Folgen der Kopfverletzung eine Erwerbsbeschränkung von nicht mehr

6 f

- 3 -

als 15 % verursachen können. Für die Hirnerkrankung des Erblassers seien die Verfolgung und die dabei erlittenen Missethandlungen nicht verantwortlich zu machen. Das Berufungsgericht hat sich auf die Gutachten gestützt, die Prof.Dr.St. und Prof.Dr. Sch. im Erstverfahren erstattet haben.

Die Beschwerde macht geltend, im Angleichungsverfahren habe das Berufungsgericht sich nicht auf die mehr als ein Jahrzehnt zurückliegenden Gutachten berufen können, zumal seinerzeit ihnen widersprechende Gutachten vorgelegt worden seien. Es habe deshalb eine neue Begutachtung durchgeführt werden müssen, nachdem sich die medizinische Auffassung gerade bezüglich der psychischen Leiden in den letzten Jahren gewandelt habe.

Das Berufungsgericht hat jedoch dargelegt, weshalb es annimmt, daß ein weiteres Gutachten, das nur nach Lage der Akten ergaßen könnte, keine neuen Erkenntnisse verspreche. Ein Grund, die Revision zuzulassen, ist insoweit nicht gegeben. Auch in Übrigen liegen die dafür nach § 219 Abs. 2 ZPO erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Wegen der Narben an der linken Schläfe und in der rechten Rückengegend ist dem Erblasser im Erstverfahren ein Heilverfahren anerkannt worden.

Nai

Wüstenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)